Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 14 (1906)

Heft: 9

Artikel: Das Pflegerinnenheim vom Roten Kreuz in Bern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545626

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Einbanddecken für «Das Rote Kreuz»

sind dies Jahr auf Wunsch vieler Leser so frühzeitig bestellt worden, daß sie bereits vom Monat November an versandt werden können. Sie sind dem neuen Format des Blattes entsprechend vergrößert und es trägt die Bordersseite statt des bisherigen Roten Kreuzes ein hübsches Wappen mit dem internationalen und nationalen Kreuz auf weißem Grund. Unsere Zeitschrift wird in diesem Einband jeder Bisbliothes wohl anstehen und wir empfehlen die neuen Einbanddecken, die zum Preis von 60 Ets. per Stück abgegeben werden können, bestens.

Um das Aufbewahren sämtlicher Nummern eines Jahrganges zu erleichtern, geben wir

dies Jahr gleichzeitig Einbandbecken für den laufenden Jahrgang 1906 und solche für das kommende Jahr 1907 ab, von denen die letztern vorteilhaft zuerst als Sammelmappen für die nach und nach erscheinenden Nummern und am Ende des Jahres als Einband verswendet werden können.

Auch die beliebten Einbanddecken zur Zeitsfchrift "Am häuslichen Herd" können zum Preis von 60 Cts. durch uns bezogen werden.

Wir empfehlen die Bestellkarten für diese Einbanddecken, die mit der Oktobernummer versandt werden zu fleißiger Benutung.

Die Administration.

Das Pflegerinnenheim vom Roten Kreuz in Bern,

ein Ableger der Rot-Areuz-Pflegerinnenschule wird im November 1906 eröffnet werden. Un der Predigergasse in Bern sind in einem günstig gelegenen Eckhaus zwei Stockwerke mit zusammen acht Zimmern gemietet worden, in benen vorläufig zehn Pflegerinnen und ihre Vorsteherin einlogiert werden sollen. Als Vorsteherin des Heims ist Frl. Emma Dold gewählt worden. Die Aufsichtskommission besteht aus Frl. Emmy Rüpfer als Bräsidentin, Frau Regierungsrat v. Wattenwyl, Frau Mauderli= Mürset, Herrn Dr. E. Wagner und Herrn Dr. W. Sahli. Neben den Geschäften des eigentlichen Pflegerinnenheims wird die Bor= steherin auch die bisherige Stellenvermittlung der Rot-Areuz-Pflegerinnenschule, die dann vom Lindenhofspital in das Heim übersiedelt, weiterführen, so daß daselbst nebeneinander und unter gleicher Leitung bestehen werden das eigentliche Pflegerinnenheim, in dem fest angestellte Krankenpflegerinnen unter einer Vorsteherin gemeinsamen Haus= halt führen und ein Stellennachweis= bureau zur fostenlosen Vermittlung von

unabhängigem Personal, das nach festem Tarif Kranken= und Wochenpflege besorgt.

Nähern Aufschluß darüber geben die folsgenden Bestimmungen:

I. Das Pflegerinnenheim

stellt Krankenpflegerinnen an, die folgende Bedingungen erfüllen:

- 1. Körperlich und geistig gesund sind, einen guten Charafter und Leumund haben;
- 2. genügende Kenntnisse und Erfahrungen in der Krankenpflege besitzen;
- 3. sich durch schriftlichen Vertrag verpflichten, während wenigstens eines Jahres für das Pflegerinnenheim zu arbeiten und sich seinen Vorschriften unterzuordnen;
- 4. sich ausweisen, daß sie einer Krankenstasse, dasse ihnen ein Krankensgeld von wenigstens Fr. 2 im Tag geswährt, oder sich verpflichten, sofort einer solchen Kasse beizutreten.

Die angestellten Pflegerinnen erhalten vollsftändig freie Station, freie Wäsche und Dienstsfleidung, außerdem einen vierteljährlich zahls

baren festen Jahresgehalt, der im ersten Jahr Fr. 600, im zweiten Fr. 660 und in den folgenden Jahren Fr. 720 beträgt. Außersdem beziehen sie für jeden effestiv geleisteten Pflegetag einen Zuschlag von 50 Cts. Der gleiche Zuschlag wird für jede ganze Nachtwache ausbezahlt, für die das Pflegerinnensheim separate Rechnung stellt.

Die befinitiv angestellten Pflegerinnen sind jährlich zu drei Wochen Ferien ohne Gehaltseabzug berechtigt. Im Erfrankungsfall wird die Pflegerin dis auf die Dauer von drei Monaten auf Kosten des Pflegerinnenheims, je nach den Bedürfnissen, im Heim oder im Spital verpflegt und ärztlich behandelt. Un Stelle des Gehaltes bezieht eine erfrankte Pflegerin das Krankengeld der Kasse, bei der sie versichert ist. Wünscht sich eine Pflegerin in ihrer Familie verpflegen zu lassen, so hat sie lediglich Anspruch auf ihren festen Gehalt während der zwei ersten Krankheitsmonate.

Die Pflegerinnen erhalten beim Vertrags= abschluß zwei vollständige Dienstkleider ge= liefert, die bei längerer Vertragsdauer nach Bedarf ergänzt werden. Die sämtlichen Dienst= kleider bleiben Eigentum des Pflegerinnen= heims und sind beim Austritt der Vorsteherin abzuliefern.

Die Pflegerinnen übernehmen durch ihre Unstellung die Verpflichtung, in den ihnen zugewiesenen Stellen die Krantenpflege sorgsfältig und pflichtgetren auszuüben und den guten Ruf des Heims durch tadelloses Vershalten zu fördern. Im besondern haben sie jede ihr von der Vorsteherin zugewiesenen Pflegestelle, auch bei ansteckenden Krantheiten jederzeit zu übernehmen und dürsen eine ansgetretene Stelle nie eigenmächtig verlassen.

Bei schwerer Pflichtverletzung, groben Versitößen gegen die Disziplin oder andern schweren Versehlungen kann sofortige Entslassung ohne Entschädigung verfügt werden.

Die Anstellung einer Pflegerin geschieht durch die Aufsichtskommission auf Grund eines schriftlichen Anstellungsgesuches (Formular durch die Vorsteherin zu beziehen), das, wenn immer möglich unter persönlicher Vorstellung, an die Vorsteherin zu richten ist. Demselben sind beizulegen:

- a) Ein amtliches Leumundszeugnis frischen Datums;
- b) Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit.

Pflegerinnen, die der Aufsichtskommission nicht genügend bekannt sind, werden für eine Probezeit von drei Monaten provisorisch ans gestellt. Sie haben in dieser Zeit keinen Ans spruch auf die Dienstkleidung und Verpfles aung im Krankheitsfall.

Vor der definitiven Anstellung hat sich jede Pflegerin, gemäß den Weisungen der Aufsichtskommission einer Untersuchung durch den Vertrauensarzt des Heims zu unterziehen.

II. Das Stellenvermittlungsburean.

Das Bureau befaßt sich mit der Vermittslung von männlichem und weiblichem Personal für die Krankenpflege und von Vorgängerinnen für die Wochenpflege. Die Vermittslung geschicht in gemeinnütziger Absicht unsentgeltlich für Publikum und Pflegespersonal. Dem Bureau sind lediglich seine baren Austagen (Taxen für Telephongespräche, Telegramme 20.) zurückzuwergüten.

Die Geschäfte des Bureaus werden durch die Vorsteherin des Pflegerinnenheims besorgt.

Pflegepersonal, welches das Bureau in Anspruch nehmen will, hat an die Vorsteherin ein schriftliches eigenhändiges Anmeldungss gesuch (Formular durch die Vorsteherin zu beziehen) zu richten; demselben sind beizulegen:

- a) Ein Leumundszeugnis neuen Datums;
- b) Zeugnisse über genossene Ausbildung in der Krankenpflege (Spitaldienst ze.) und über die seitherige Pflegetätigkeit.

Perfönliche Vorstellung auf dem Bureau ist wünschenswert.

Die Zuweisung von Pflegestellen an das Personal erfolgt auf Grund der vom Personal regelmäßig einzusendenden Ans und Absmeldungen. Diese geschehen durch gedruckte,

portofreie Karten, die vom Bureau zur Berstügung gestellt werden. Das Personal ist zu pünktlicher und gewissenhafter Uns und Abmeldung beim Bureaustreng verpflichtet.

Das Bureau beobachtet bei Besetzung der Stellen möglichst die Reihenfolge der Ansmeldungen. Abweichungen von diesem Bersfahren können durch bestimmte Wünsche des Publikums oder spezielle Gigenschaften der Pflegenden für den besondern Fall bedingt sein. Pflegedienst bis zu drei Tagen Dauerzieht keine Zurücksetzung in der Reihenfolge nach sich.

Das Pflegepersonal ist berechtigt, unter sofortiger Mitteilung an das Bureau, auch Stellen anzunehmen, die ihm nicht durch das Bureau angeboten werden.

Es ist dem Pflegepersonal untersagt, eigensmächtig und ohne Ginwilligung des Burcaus, bevor Ersat da ist, aus der Stelle zu treten.

In Notfällen darf eine vom Bureau ansgebotene Stelle nicht ausgeschlagen werden.

Für das Publikum und das Pflegepersonal sind verbindlich die vom Bureau heraussgegebenen "Borschriften für die Ausübung der Privatkrankens und Wochenpflege". Diesselben geben Auskunft über die Rechte und Pflichten des Personals und enthalten den Tarif des Bureaus. Sie sind vom Personal bei Uebernahme einer neuen Pflege sofort den Angehörigen des Kranken zu übergeben.

Das Pflegepersonal ist verpslichtet, innershalb zwei Tagen, nach Uebernahme einer vom Bureau zugeteilten Stelle, dasselbe mündslich oder schriftlich über die angetroffenen Vershältnisse, Art der Krankheit und voraussichtliche Dauer der Pflege kurz in Kenntnis zu seßen.

Das Bureau bestimmt dann die Höhe des Pflegegeldes und teilt sie der Familie des Kranken und der Pflegeperson mit.

Für Honorierung der frankenpflegerischen Leistungen gelten die vom Bureau festgesetzten Taxen, sie sind für das Publikum und das Pflegepersonal verbindlich. Die Rechnungsstellung an das Publikum und die Auszahlung des Personals erfolgt durch das Bureau.

Nach Abschluß einer Pflege zieht das Burean über jede durch seine Vermittlung plazierte Pflegeperson Erkundigungen ein.

Bei andauernd ungenügenden Leistungen, groben oder wiederholten Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen, sowie bei mehrsfachen begründeten Klagen von seiten der Pflegestellen verfügt die Aufsichtskommission den zeitweiligen oder gänzlichen Ausschluß von der Vermittlung.

Wegen Eintritt in das Pflegerinnenheim oder Anschluß an die Stellenvermittlung, wende man sich bis Ansang November 1906 an Frl. Emmy Küpfer, Neufeldstraße. Bern, nachher an die Frau Vorsteherin des Pflegezinnenheims vom Roten Kreuz, Predigergasse, Bern.

Wie verhütet man die Verunreinigung von Wunden?

Bon Dr. Karl Gragmann (München).

Albgeschen von der Blutung, die nicht immer für das Leben gefährlich sein muß, bringt jede, auch die allerkleinste Wunde und Verlezung des Körpers außer dem Wundschmerz auch noch die Gefahr einer Wundentzündung mit sich. Diese tritt dann ein, wenn durch die Verlezung der Zusammenhang der Vedeckung des Körpers, welcher den mächtigsten Schutz

vor entzündlichen Erfrankungen darstellt, aufsgehoben wird.

Für erste Hülfe kommen meist frische Wunsten in Betracht, die nach der Art der Entsteshung als Schnitts, Hiebs und Stichwunden (mit glatten, scharfen Rändern) und Rißs, Quetschs, Schußs und Biswunden, letztere mit unebenen, gequetschten Rändern, unterschieden werden.